



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 11/14

vom

10. Dezember 2014

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Wendt, Felsch, Lehmann und die Richterin Dr. Brockmüller

am 10. Dezember 2014

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München - 13. Zivilsenat - vom 27. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Beschwerde einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Streithelfers der Beklagten.

Gegenstandswert: bis 2.500 €

Gründe:

- 1 I. Der Kläger wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen einen Verwerfungsbeschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO.
- 2 Die Klage war zunächst gegen die Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Beklagten zu 1 erhoben. Insoweit beantragte der Kläger die Feststellung von ihm angemeldeter Forderungen zur Tabelle sowie die Feststellung eines Rechts zur abgesonderten Befriedigung aus dem

Freistellungsanspruch der Insolvenzschuldnerin gegen den Vermögensschadenhaftpflichtversicherer der Beklagten zu 1. Die nunmehrigen Beklagten zu 2 bis 5 traten dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten zu 1 bei.

3 Nach Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse setzte der Kläger das Verfahren gegen die Beklagte zu 1 als Insolvenzschuldnerin fort und stellte nunmehr einen Zahlungs- und Freistellungsantrag.

4 Nach Löschung der Beklagten zu 1 im Handelsregister beantragte der Kläger, das Verfahren auf die vormaligen Streithelferinnen als jetzige Beklagte zum Zwecke der vorweggenommenen Deckungsklage "umzustellen" und beantragte festzustellen, dass die Beklagten zu 2 bis 5 bezüglich der zuvor benannten Zahlungs- und Freistellungsansprüche verpflichtet seien, Deckungsschutz zu gewähren. Das Landgericht legte diese "Klageumstellung" als Klagerücknahme gegen die Beklagte zu 1 aus und erlegte durch Beschluss die bis dahin angefallenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 sowie ihrer vormaligen Streithelferinnen dem Kläger auf. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers blieb erfolglos.

5 Danach wies das Landgericht die Klage durch Urteil ab und erlegte dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits sowie die durch die Nebenintervention verursachten Kosten auf. In den Entscheidungsgründen stellte es erneut fest, dass die Klage gegen die Beklagte zu 1 zurückgenommen sei, und entschied in der Sache nur über den zuletzt gestellten Feststellungsantrag gegen die Beklagten zu 2 bis 5.

6 In seiner gegen dieses Urteil eingelegten Berufung bezeichnete
der Kläger auch die Beklagte zu 1 ausdrücklich als Berufungsbeklagte.

7 Nachdem das Berufungsgericht darauf hingewiesen hatte, dass es
beabsichtige, die Berufung gegen die Beklagte zu 1 als unzulässig zu
verwerfen, weil diese unstatthaft sei, da die Beklagte zu 1 wegen der
vom Landgericht zutreffend angenommenen Klagerücknahme nicht mehr
Partei des Rechtsstreits sei, und weil die Begründung entgegen § 520
Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ZPO keinen gegen die Beklagte zu 1 gerichteten An-
trag enthalte, machte der Kläger geltend, dass die Berufung auch inso-
weit zulässig sei, weil die Feststellungen im Hinblick auf eine "behauptete
Klagerücknahme" angegriffen seien.

8 Das Berufungsgericht hat die Berufung, soweit sie sich gegen die
Beklagte zu 1 richtete, als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich
die Rechtsbeschwerde des Klägers.

9 II. Die nach §§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO
statthafte Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, da die Voraussetzungen
des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Entgegen der Auffassung der Be-
schwerde ist eine Entscheidung des Senats insbesondere nicht wegen
grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 574 Abs. 2 Nr. 1
ZPO oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß
§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO erforderlich.

10 Zu Unrecht vertritt die Rechtsbeschwerde die Auffassung, bei dem
im Verhältnis zur Beklagten zu 1 ergangenen Verwerfungsbeschluss

handele es sich um ein wirkungsloses "Nichturteil", dessen Wirkungslosigkeit auf das gleichwohl zulässige Rechtsmittel auszusprechen sei, um zu Gunsten der betroffenen Partei den Anschein eines wirksamen Urteils bzw. Beschlusses zu beseitigen.

11 Zwar trifft es im Grundsatz zu, dass ein Urteil wirkungslos ist, wenn es außerhalb eines rechtshängigen Verfahrens ergeht, wie es unter anderem nach erfolgter Klagerücknahme der Fall ist (MünchKommZPO/Braun, 4. Aufl. § 578 Rn. 11; Zöller/Vollkommer, ZPO 30. Aufl. Vor § 300 Rn. 18; jeweils m.w.N.). Gleiches gilt für einen Verwerfungsbeschluss.

12 Im Streitfall existierte jedoch im Berufungsverfahren ein Prozessrechtsverhältnis gegenüber der Beklagten zu 1, weil ein Streit darüber bestand, ob der Kläger die Klage gegen die Beklagte zu 1 zurückgenommen hatte und er mit der Berufung noch bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts geltend machte, dass die Klage insoweit nicht zurückgenommen sei.

13

Über diese insoweit ausdrücklich gegen die Beklagte zu 1 gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht zutreffend entschieden, indem es die Berufung als unzulässig verworfen hat. Es ist zu Recht von einer bereits zuvor erfolgten Klagerücknahme ausgegangen, die auch von der Rechtsbeschwerde nicht mehr in Zweifel gezogen wird.

Mayen

Wendt

Felsch

Lehmann

Dr. Brockmüller

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 12.07.2013 - 3 O 28931/11 -
OLG München, Entscheidung vom 27.02.2014 - 13 U 3365/13 -